



Richtlinie zur Förderung von Bürgerbusprojekten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

1. Zuwendungszweck

1.1 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt in Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Zuwendungen für laufende Organisations- und Betriebskosten zur Initiierung von ehrenamtlichen Bürgerbusprojekten. Die Bürgerbusprojekte sollen als Ergänzung zu den ÖPNV-Angeboten des jeweils geltenden Nahverkehrsplans dienen.

1.2 Ziel der Richtlinie ist zuvorderst die Verbesserung der Mobilität der Menschen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Dem nachgelagert sollen umwelt- und klimaschädliche Emissionen sowie der motorisierte Individualverkehr verringert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt als jährliche Projektförderung und wird in Form einer Vollfinanzierung mit Zuwendungshöchstbetrag gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Als Bürgerbusverkehr gilt der mit Kleinbussen (bis zu acht Beförderungsplätze, Fahrer oder Fahrerin extra) betriebene Personennahverkehr, insbesondere, wenn dieser mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird. Gefördert werden:

2.1 Organisationskosten, insbesondere für

- ärztliche Untersuchungen, Personenbeförderungsschein, Schulungen, Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer, sowie für dafür anfallende Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen;
- Werbung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit;
- Gebühren;
- Fahrplankästen, Schilder und Aushänge.



2.2 Betriebskosten, insbesondere für

- Kraftstoffe (auch Stromkosten für Elektrofahrzeuge), Versicherungen, Haupt- und Abgasuntersuchungen;
- Wartung, Reparatur und Reinigung.

2.3 Nicht förderfähig sind

- Erst- oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen zuzüglich etwaige damit in Verbindung stehende Finanzierungskosten;
- etwaige grundlegende Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten unmittelbar nach Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs respektive bei Inbetriebnahme eines bereits vorhandenen Fahrzeugs als Bürgerbus;
- Miet- oder Leasingkosten;
- Investive oder laufende Ausgaben für etwaige Stellplätze oder Garagen für Fahrzeuge;
- über die unter 2.1 und 2.2 genannten Organisations- und Betriebskosten hinausgehende Verwaltungs- und Sachkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger mit Sitz auf dem Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für eine Förderung nach 2.1 bis 2.2 können sein:

- a) eingetragene gemeinnützige Vereine oder Gruppen / Initiativen (alt. mit Gemeinwohl- / Gemeinnützigkeitsnachweis), die einen entsprechenden Verkehr organisieren und durchführen,
- b) Gemeinden im Sinne der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass

- a) der Bürgerbusverkehr mit ausreichend ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern sowie geeigneten Fahrzeugen zur Personenbeförderung dauerhaft und zuverlässig durchgeführt wird.



b) der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 b) die Zuwendung nur erhält, wenn eine inhaltliche-fachliche Beteiligung und Kontrolle an der Organisation und Durchführung am Bürgerbusprojekt besteht.

c) der Bürgerbusverkehr auf der Grundlage eines mit der Meininger Busbetriebs mbH abgestimmten Betriebskonzeptes durchgeführt wird; der Antragsteller muss dafür ein Betriebskonzept vorlegen, welches aus folgenden Mindestangaben besteht:

→ Bedienungsgebiet, Betriebszeiten, Fahrwege- und Fahrzeiten, ggf. Linien- bzw. Fahrplanung, Darstellung des Bedarfs an Fahrzeugen, Anzahl Fahrten und Fahrern sowie des Mittelbedarfs

d) der Bürgerbusverkehr ehrenamtlich und unentgeltlich durchgeführt wird, gemäß Personenbeförderungsgesetz und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

e) das Projekt den Planungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und eines vorhandenen Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht und das ÖPNV-Angebot sinnvoll ergänzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die zuwendungsfähigen Kosten werden vollständig, jedoch maximal bis zu insgesamt 5.000 € jährlich pro Bürgerbusprojekt erstattet.

5.2 Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Betrag für jeden angefangenen Monat auf ein Zwölftel des Förderbetrages festzusetzen. Gleiches gilt, wenn das Bürgerbusangebot nur für einen Teil des Jahres besteht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Dem Antragsteller wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages einmal im Kalenderjahr Bericht über die gewährten Förderungen.



6.2 Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.06 des Jahres für das darauffolgende Jahr (Förderjahr= Antragsjahr + 1) zu stellen. Für das Förderjahr 2026 sind Anträge bis 31.12.2025 zu stellen.

6.3 Doppelförderungen mit anderen Förderprogrammen sind in der Regel ausgeschlossen. Entsprechende Angaben sind bei Antragstellung mitzuteilen.

6.4 Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und zuzüglich eines Kosten- und Finanzierungsplans sowie Umsetzungskonzepts beim: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen; Büro Landrätin, Stabsstelle Kreisentwicklung; Obertshäuser Platz 1; 98617 Meiningen einzureichen.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin durch Vorlage entsprechender Belege und Rechnungen sowie eines Sachberichts nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger muss nach Aufforderung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

7.2 Zuwendungen, die über die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß 2.1 und 2.1. hinausgehen, sind zurück zu erstatten.

7.3 Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet und erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis innerhalb der gesetzten Frist, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung mit Zinsen zurückgefordert werden.

7.4 Zuwendungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und ungenauer Angaben gewährt wurden oder die bei genauer Sachkenntnis nicht oder nicht in der gezahlten Höhe gewährt worden wären, werden ebenfalls ganz oder teilweise mit Zinsen zurückgefordert.

7.5 Der Zinslauf beginnt mit Ablauf der Frist gemäß 7.3. Der Zinssatz richtet sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Abs. 1 BGB.



8. Prüfungsrecht

Der Landkreis hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger jederzeit durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes prüfen zu lassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2027 (Pilotphase). Im Anschluss erfolgt eine Evaluierung der Richtlinie.

Meiningen, den

gez. Peggy Greiser

Landrätin